

FAQs Bereich Kollektivhaushalte

In welcher Gemeinde haben Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen das Recht auf eine Gratisbeerdigung?

Den Anspruch auf kostenlose Beerdigung regeln die Gemeinden in ihren Begräbnisreglementen. Die meisten dieser Begräbnisreglemente sehen die kostenlose Beerdigung nur für Niedergelassene und nicht auch für Aufenthalter vor, so dass die Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner nur dann in den Genuss der Kostenlosigkeit kommen dürften, wenn sie im Altersheim Niederlassung und nicht bloss Aufenthalt begründet haben. Jedoch liegt es in der Autonomie der Gemeinden, auch ihren Aufenthalterinnen und Aufenthaltern kostenlose Beerdigungen zuzugestehen.

Wenn bei einer dementen Person nur noch der Aufenthalt in einem Altersheim möglich ist, wie und wo wird die Niederlassung dieser Person bestimmt?

Die Niederlassung bleibt unverändert am alten Ort.

Muss die Gemeinde Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten (Behindertenheime, Obdachlosenheime) mit einem Aufenthalt von drei Monaten oder länger erfassen?

Ja, nach neuem Recht müssen alle sich aufhaltenden Personen ab einer Dauer von 3 aufeinander folgenden Monaten oder von drei Monaten innerhalb eines Jahres ins Einwohnerregister als Aufenthalter aufgenommen werden (Art. 3 Bst. c RHG). Die Leitungen dieser Institutionen sind gegenüber den Gemeinden meldepflichtig (§ 7 Abs. 1 ARG).

Müssen Institutionen mit Kollektivhaushalten Ein- und Austritte von Personen melden?

Ja, Institutionen mit Kollektivhaushalten müssen Ein- und Austritte der Gemeindeverwaltung immer melden (§ 7 Abs. 1 ARG).

Müssen Personen in Institutionen mit Kollektivhaushalt jeweils Zimmern zugewiesen werden?

Nein. Personen in einem Kollektivhaushalt erhalten den fiktiven EWID 999. Die Gesamtzahl an bewohnbaren Zimmern in einer Institution mit Kollektivhaushalt wird aber im GWR erfasst. Diese Daten werden im Rahmen der Bereinigung GWR erhoben.

Wie werden Personen in Kollektivhaushalten erfasst?

Geben Sie den EGID für das betroffene Gebäude unter [gwr\[at\]bl.ch](mailto:gwr[at]bl.ch) an. Die zuständige Person beim Statistischen Amt eröffnet die notwendige Anzahl separater Wohnräume, die über keinen EWID verfügen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes erhalten den gültigen EGID und werden mangels Wohnung zum fiktiven EWID 999 zugewiesen. Als Haushaltsart wählen Sie bitte Kollektivhaushalt.

Geben Sie die konkrete Fehlermeldung des BFS an [gwr\[at\]bl.ch](mailto:gwr[at]bl.ch) weiter, falls das oben beschriebene Verfahren eingehalten wurde, aber weiterhin eine Fehlermeldung auftaucht.